

## Abschnitt I

### Änderungen und Ergänzungen von Tarifbestimmungen des LTV BEV

#### 1. § 4

Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 erhält vom 1. März 2016 an folgende Fassung:

„Als Vergütung für die sich daraus ergebende Zeit erhalten für jede Stunde

Beschäftigte mit ständiger

Beschäftigung

in Lohngruppe

ab 1. März 2016

ab 1. Februar 2017

€

€

	ab 1. März 2016	ab 1. Februar 2017
	€	€
Iz	21,38	21,89
Is	20,40	20,89
Ia	20,11	20,58
I	19,48	19,94
IIa	18,99	19,44
II	18,70	19,14
IIIa	18,54	18,98
III	18,01	18,43
IVa	17,73	18,14
IV	17,39	17,80
Va	17,16	17,58
V	16,91	17,31
VI	16,69	17,08
VII	16,26	16,65
VIII	15,71	16,09“

#### 2. § 11

Die Protokollnotiz zu Abs. 10 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Verschiebung des Zahltags vom 6. auf den letzten Tag jeden Monats findet im Monat Dezember 2017 statt; die Jährliche Zuwendung für das Jahr 2017 wird am 6. Dezember 2017 gezahlt.“*

#### 3. § 20

a) In Abs. 1 wird die Zahl „1,28“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „0,64“ durch die Zahl „1,15“ ersetzt.

4. § 21

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigten erhalten für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

von	bis	ab 01.03.2016
25 Std.	34 Std.	56,24 €
35 Std.	44 Std.	61,86 €
45 Std.	54 Std.	70,30 €
55 Std.	64 Std.	78,74 €
65 Std.	74 Std.	87,18 €
75 Std.	84 Std.	95,61 €
85 Std.	94 Std.	104,05 €
95 Std.	104 Std.	112,49 €
105 Std.	114 Std.	120,92 €
115 Std.	124 Std.	129,36 €
ab 125 Std.		134,98 € "

b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2,56“ durch die Zahl „2,82“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „5,11“ durch die Zahl „5,62“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Zahl „30,68“ durch die Zahl „33,75“ ersetzt.

e) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „20,45“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.

f) In der AB Nr. 2 zu Abs. 3 wird die Zahl „30,68“ durch die Zahl „33,75“ und die Zahl „20,45“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.

5. § 26

a) Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vergütungen bleiben bei der Lohnzahlung für den laufenden Monat unberücksichtigt und werden ab dem Abrechnungsmonat November 2017 am Lohnzahltag (Abs. 2) im Nachmonat gezahlt:“

b) In der AB Nr. 1 wird jeweils das Wort „Januar“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.

c) Die Protokollnotiz zu Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verschiebung des Zahltags vom 6. auf den letzten Tag jeden Monats findet im Monat Dezember 2017 statt; die Jährliche Zuwendung für das Jahr 2017 wird am 6. Dezember 2017 gezahlt.“

6. § 29b

- a) Nach Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Tarifgebiet West beschäftigt werden.“
- b) Nach Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Beitrittsgebiet beschäftigt werden.“

**Abschnitt II**

**Änderungen und Ergänzungen von Anlagen zum LTV BEV**

1. Anlage 1 Abschnitt B

In Abschnitt B Lohngruppe V wird folgende Tarifstelle 3.3 eingefügt:

„Bundesbahnbetriebsarbeiter/Bahnbetriebsarbeiter der Tarifstelle B VI 2 nach zehnjähriger Eisenbahndienstzeit/*Betra V*“

2. Anlage 1 Abschnitt E

Ab dem 01.02.2017 gelten in Absatz 3 der Vorbemerkungen für die Erschwerungszulagen folgende Beträge:

1. in Zuschlaggruppe A je Stunde	0,69 €
2. in Zuschlaggruppe B je Stunde	1,14 €
3. in Zuschlaggruppe C je Stunde .	1,55 €

3. Anlage 9

§ 1

In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ und die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

§ 6

In Abs. 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

§ 13

In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.